



§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle von uns vorgenommenen Warenbestellungen im Rahmen zwischen uns und unseren Lieferanten geschlossener Verträge.
2. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und ohne zeitliche Begrenzung. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen unserer Lieferanten erkennen wir generell nicht an. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen eines Lieferanten eine Warenbestellung vornehmen oder im Einzelfall der Geltung entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten nicht gesondert widersprechen. Unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nur wirksam, wenn wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

§ 2 Bestellungen

1. An unsere Bestellungen halten wir uns zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der Abgabe, gebunden.
2. Die Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen, teilweise oder ganz, an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstigen Unterlagen, die wir im Zusammenhang mit von uns abgegebenen Bestellungen überreichen oder zur Verfügung stellen, behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine diesbezügliche Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Alle Angaben in vorerwähnten Unterlagen erfolgen unter Vorbehalt und ohne Rechtsbindungswillen.
4. Der Lieferant hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber uns bislang erbrachten Lieferungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
5. Haben wir den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferung unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweise erkennbar, ist er verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die in unseren Bestellungen angegebenen Preise sind bindend. Hierin sind enthalten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde, die Lieferung „frei Haus“ zum Erfüllungsort sowie die Verpackung, etwaige Speditionsversicherungen oder andere Versicherungen der Ware und die gesetzliche Mehrwertsteuer.
2. Lieferantenrechnungen müssen unsere Bestellnummer und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen wiedergeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.



3. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung zahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt ohne Abzug. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln.

§ 4 Abtretungsverbot

Unsere Lieferanten sind nicht berechtigt, ihre Forderungen gegenüber uns ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Das gilt nicht bei wirksamer Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten.

§ 5 Lieferungen und Erfüllungsort

1. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.

2. Gerät der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Das Recht, Vertragsstrafe zu verlangen, steht uns zu, wenn wir es uns spätestens einen Monat nach der Annahme der Leistung vorbehalten haben.

3. Die Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferscheine beizufügen, in denen unsere Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen angegeben sind. Spätestens am Tag des Versands ist uns eine Versandanzeige zuzuleiten. Uns durch Nichtbeachtung vorstehender Regelung entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

4. Erfüllungsort der Lieferung ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt unsere Anschrift als Erfüllungsort.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle eines Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.

§ 6 Haftung des Lieferanten für Mängel

1. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns in vollem Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Leistungsgegenstandes zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Schadensersatz, auch Schadensersatz statt der Leistung, für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.

2. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.



3. Sofern von uns durchgeführte Wareneingangskontrollen Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen aufweisen, gilt die diesbezüglich dem Lieferanten gegenüber auszusprechende Rüge als rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen ab dem Tag des Wareneingangs oder, bei versteckten Mängeln, ab Entdeckung, bei dem Lieferanten eingehen.

4. Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt drei Jahre, beginnend mit Gefahrübergang.

§ 7 Haftung des Lieferanten für Schäden

1. Der Lieferant haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er oder sein Erfüllungsgehilfe verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

3. Das Risiko für Transportschäden trägt der Lieferant.

§ 8 Beistellung

1. Sofern wir Gegenstände beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen verwendet werden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Erfolgt die Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes zu den verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Im Fall der Vermischung des Gegenstandes mit uns nicht gehörenden Gegenständen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt für diesen Fall das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

2. Auch an beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Er ist verpflichtet, die Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt er uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

§ 9 Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.



2. Stellt der Lieferant nach Ablauf der unter vorstehend 1. genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist uns Gelegenheit zu einer Letztbestellung zu geben.

§ 10 Schutzrechte, Geheimhaltung

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch uns im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferung zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

3. Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen uns nur benennen, wenn wir vorher schriftlich zugestimmt haben.

§ 11 Gerichtsstand

Für Ansprüche unserer Lieferanten, die gegen uns gerichtlich geltend gemacht werden sollen sowie für Ansprüche, die wir gegen unsere Lieferanten gerichtlich geltend machen wollen, ist Gerichtsstand örtlich Bielefeld. Erstinstanzlich ist ungeachtet eines Streitwertes stets das Landgericht Bielefeld zuständig. Dies gilt auch für Rechtsstreitigkeiten über vor- und nachvertragliche Ansprüche sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses. Der Gerichtsstand ist für unsere Lieferanten ausschließlich. Daneben verbleibt für uns das Recht, Klage auch am Hauptsitz oder am Sitz einer Niederlassung unseres Lieferanten zu erheben.

§ 12 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Wir weisen darauf hin, dass in unserem Unternehmen das zum 18.08.2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in seiner aktuellen Fassung uneingeschränkte Beachtung erfährt. Wir haben unsere Mitarbeiter aufgeklärt, dass Benachteiligungen im Sinne dieses Gesetzes unzulässig sind und in geeigneter Weise darauf hingewirkt, dass solche aus der Sphäre unseres Unternehmens weder betriebsintern noch gegenüber Dritten erfolgen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Für alle mit uns abgeschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2. Wir sind berechtigt, im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erlangte Daten des Lieferanten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern, zu bearbeiten, zu übermitteln und zu löschen.



Latoschik + Fischer
Behälterschütz-Tankanlagen

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Latoschik + Fischer GmbH

3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten gegenüber uns oder einem Dritten bedürfen der Schriftform.
4. Mündliche Zusagen von uns bestellter Vertreter oder sonstiger Hilfspersonen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.